

# Zeichenerklärung

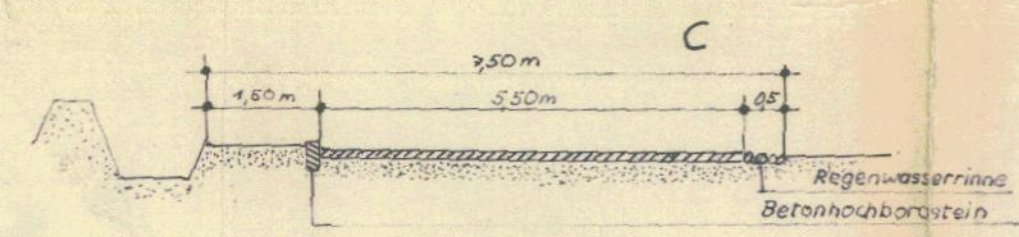
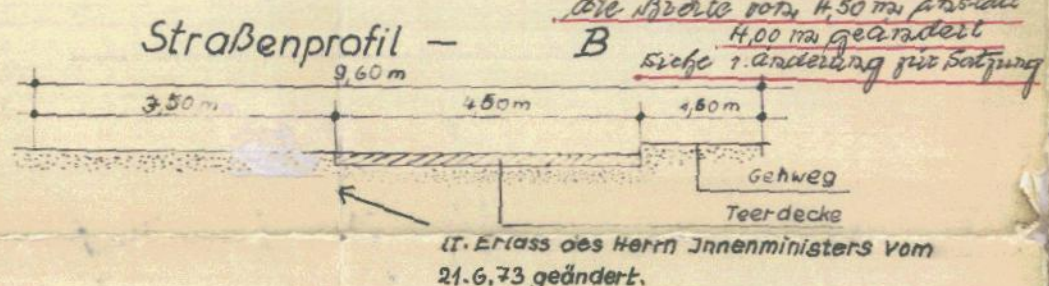
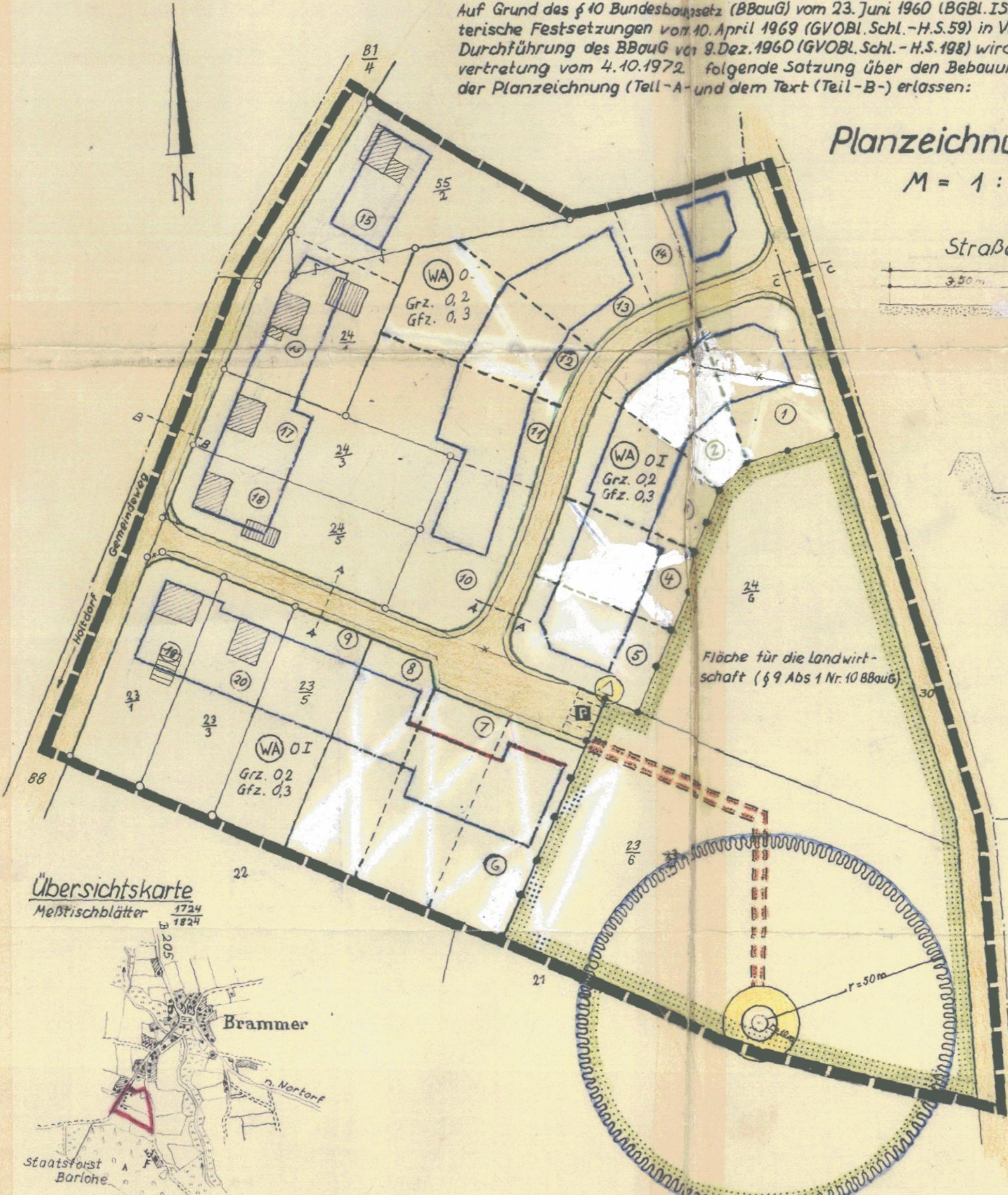
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. Festsetzungen</b>		
WA	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 Abs. 5 BBauG
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 2 BauNVO
Grz. 0,2 Gfz. 0,3	Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	§§ 16 u. 17 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	" "
O	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
—	Baulinien	§ 9 (1) (b) BBauG
—	Baugrenzen	" "
P	Parkplatz	" 1e "
—	Straßenverkehrsflächen	" 3. "
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	" 1a "
—	Fläche für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
—	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG
—	Umformerstation	" "
—	Brunnen	" "
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
<b>II. Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
—	vorhandene bauliche Anlagen	" "
24/3	Flurstücksbezeichnungen	" "
—	vorhandene Flurstücksgrenzen	" "
—	fortfallende " "	" "
—	geplante " "	" "
4	Plan-Nr. des Grundstücks	" "
—	Gehweg	" "
—	Fahrbahn	" "
—	Gehweg	" "
—	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG

# Satzung der Gemeinde Brammer über den Bebauungsplan Nr. 1 „Holtdorfer Weg“

Auf Grund des § 40 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl. - H.S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl. - H.S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 4. 10. 1972 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Holtdorfer Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B-) erlassen:

## Planzeichnung (Teil A)

M = 1 : 1000



Die zeichnerischen Darstellungen auf den Parzellen: 1, 2 + 4, 5, 6, 7, 8 + 12 wurden berichtigt.  
Nortorf, den 7. 01. 1985  
Amt-Nortorf-Land  
Der Amtsvorsteher

## Text - Teil B

### Art und Maß der baulichen Nutzung

Im eingeschossigen WA-Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

### Baugestaltung

Außenwände werden oberhalb des Sockels in roten Ziegeln verblendet oder in hellem Farbton geschlämmt. Die maximale Sockelhöhe liegt 50cm über Straßenniveau. Für die Gebäude sind Satteldächer mit einer Neigung von 46-56° vorgesehen. Die Dächer sind mit dunkelbraunen oder schwarzgrünen Pfannen einzudecken. Für die Grundstücke mit den Plan-Nr. 1-5 und 10-14 sind auch Walmdächer zugelassen.

### Einfriedigung

Für die straßenseitigen Grundstückseinfriedigungen und seitlichen Grenzen in der Tiefe des Vorgartens sind Zäune bis zu einer Höhe von 70cm Höhe nur zulässig, wenn diese mit Hecken eingegrünt werden.

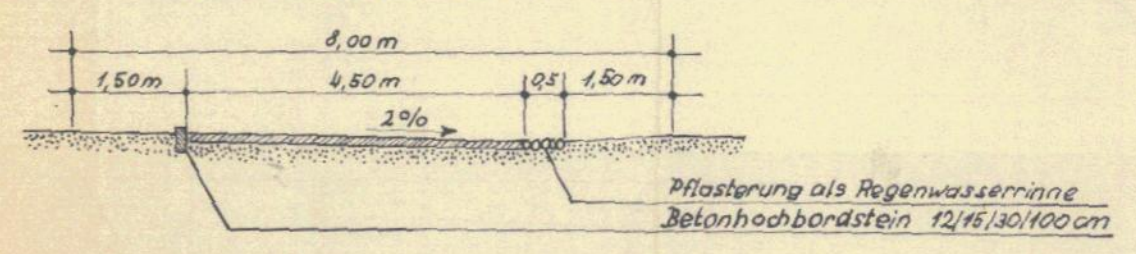
Diese benichtigte Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Holtdorfer Weg“ der Gemeinde Brammer stimmt mit dem Original überein.

Rendsburg, den 29. Jan. 1985

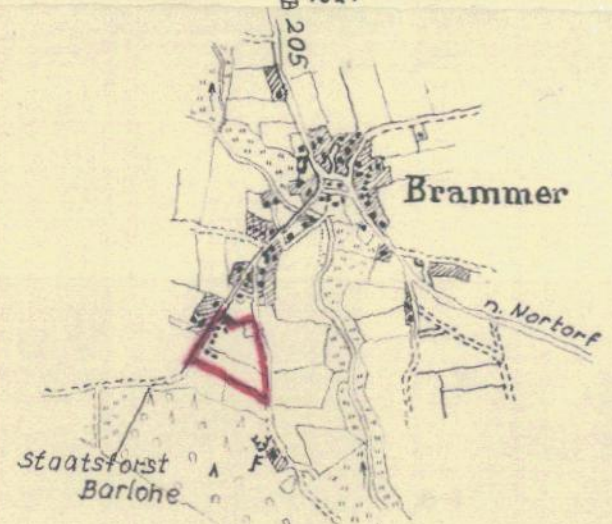
Der Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
im Auftrage: *[Signature]*  
(Worch)



### Straßenprofil - A



### Übersichtskarte



Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. 8. 65

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. 8. 72 bis 11. 9. 72 nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich aus-  
gelegt.  
Brammer, den 6. 3. 73  
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an 12. 3. 1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig be-  
stätigt.  
Rendsburg, den 13. 3. 1973  
Katas. exam.  
Reg.-Verm. Rat z. A.  
Geb.-Buch Ia Nr. 173

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. 10. 72 gebilligt.  
Brammer, den 6. 3. 73  
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlass des Innenministers vom 21. Juni 1973 Az. II 81b-813/04-58.27, erteilt.  
Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 3. Dez. 1973 Az. II 81b-813/04-58.27 (4) bestätigt.  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigefügte Begründung sind am 29. 01. 74 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen während der Dienststunden im Gemeindebüro aus.

